

RS OGH 1998/1/27 1Ob218/97h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

ABGB §547

ZPO §411 Bc

Rechtssatz

Der Erbe tritt anstelle der bisher beklagten Verlassenschaft in das Prozeßrechtsverhältnis ein und muß daher den Prozeß in der Lage hinnehmen, in der sich dieser befindet. Er muß nicht bloß alle von dem und gegen den Rechtsvorgänger vorgenommenen Prozeßhandlungen gegen sich gelten lassen, sondern wird auch von der Rechtskraft der gegen diesen erflossenen gerichtlichen Entscheidungen sowie sonstigen prozessualen Bindungen erfaßt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 218/97h
Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 218/97h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109500

Dokumentnummer

JJR_19980127_OGH0002_0010OB00218_97H0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at